

## STATUTEN

### 1. Name/Sitz

Unter dem Namen

Verein Freunde der Musik und des Belcanto, Zürich  
(nachfolgend der Verein genannt)

besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Der Sitz und der Gerichtsstand ist jeweils am Wohnort des/der PräsidentIn.

### 2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- 2.1. seine Mitglieder zum Genuss und zur Förderung von Musik und Gesang zu vereinen, insbesondere an Gesangsabenden.
- 2.2. Der Verein kann sich auch an anderen Gruppierungen und Interessengemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen, bzw. solche unterstützen.

### 3. Mitglieder

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag eines Mitglieds solche Mitglieder des Vereines und Dritte ernennen, die sich um die Interessen des Vereines und ihrer Mitglieder in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.3. Als ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Behörden aufgenommen werden, falls sie sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein mit jährlichen Beiträgen unterstützen.

### 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 4.1. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dem Verein als Mitglied beizutreten. Sofern die statutarischen Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt die per Brief oder mittels Anmeldeformular an den/die PräsidentIn gerichtete Anmeldung als Aufnahme. Das neu angemeldete Mitglied erhält von dem/der KassierIn ein Willkommenschreiben mit Beilage der Statuten und eines Einzahlungsscheins mit der Bitte um Einzahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr.

Nach Bestätigung der Aufnahme als Mitglied und Einzahlung des Mitgliederbeitrags ist das Mitglied stimmberechtigt. An der nächsten Generalversammlung werden die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder kurz vorgestellt und von der Versammlung offiziell begrüsst.

- 4.2 Austrittsbegehren sind schriftlich an den/die PräsidentIn zuhanden des Vorstandes zu richten. Bei Austrittsbegehren, die nach dem 30. April eines Jahres gestellt werden, bleiben die Beiträge des betreffenden Jahres geschuldet.

4.3. Der Vorstand kann der Generalversammlung aus wichtigen Gründen den Ausschluss von Mitgliedern beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere fortgesetzte Missachtung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung, ebenso die Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins sowie die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf erste Mahnung hin.

4.4. Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle Mitgliedschaftsrechte sowie jeder Anspruch auf Vereinsleistungen und das -vermögen unter.

## 5. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

5.1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung volles Stimmrecht.

5.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten und auf sie entfallenden Beiträge innert 60 Tagen ab Datum der Einforderung zu bezahlen.

5.3. Nebst den Mitgliedschaftsbeiträgen finanziert der Verein seine Tätigkeit insbesondere auch durch Spenden von Gönnern.

## 6. Organe, Amtszeiten

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

6.2. Der Vorstand wird an der ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

## 7. Generalversammlung

7.1. In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahlen von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle, der Jahresberichte und -rechnungen
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitglieder Eintritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

7.2. Die Generalversammlungsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7.3. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Vereinsjahres

statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (per Post oder per E-Mail) einzuladen. Zusätzliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern nötig, oder auf Begehren der RevisorInnen, oder wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

## 8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und einem/einer bis drei BeisitzerInnen.
- 8.2. Der/die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte. Er/sie bereitet die Generalversammlungen vor und ist zuständig für alle Geschäfte, welche durch Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er/sie vertritt den Verein nach Aussen und kann dazu Vorstandsmitglieder beiziehen.
- 8.3. Der/die VizepräsidentIn ist StellvertreterIn des/der PräsidentIn. Ihm/ihr können auch Funktionen anderer Vorstandsmitglieder zeitweilig übertragen werden.
- 8.4. Der/die AktuarIn führt die Korrespondenz des Vereins und verfasst die schriftlichen Beschlüsse der Vorstandssitzungen. Er/sie redigiert und archiviert die Original-Generalversammlungsprotokolle. Das Aktuarat kann personell aufgeteilt und in Personalunion von anderen Vorstandsmitgliedern ausgeführt werden.
- 8.5. Der/die KassierIn führt das Mitgliederregister und die Vereinsbuchhaltung. Er/sie stellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung. Er/sie ist für das Inkasso der Beiträge und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Den ordentlichen Bankverkehr führt der/die KassierIn mittels Kollektivunterschrift mit dem/der PräsidentIn, das Postcheckkonto mittels Einzelunterschrift.
- 8.6. Der Vorstand beschliesst das Vereinsprogramm.
- 8.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## 9. RevisorInnen

Die zwei RevisorenInnen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins per Ende eines Vereinsjahres und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die RevisorInnen werden mit dem Vorstand gewählt.

## 10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 11. Mitteilungen

Mitteilungen und Einladungen erfolgen grundsätzlich schriftlich (per Post oder per E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.


## 12. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins beschliessen die an der dannzumaligen Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des

Vereinsvermögens. Es muss einer dem Zweck des Vereins entsprechenden Verwendung  
zugeführt werden.

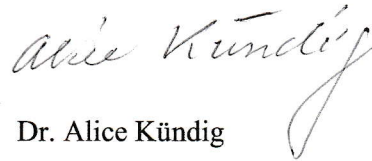
Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Juni 2015 den aktuellen  
Gegebenheiten angepasst und genehmigt.

Die Präsidentin



Verena Hofmänner Schärer

Das Aktuariat stellvertretend



Dr. Alice Kündig